

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## I. Allgemeines

- Die allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für sämtliche - auch zukünftige – Lieferungen und Leistungen der Peter Gerhart GmbH (nachfolgend GmbH genannt). Bedingungen des Bestellers, denen die GmbH nicht ausdrücklich zugestimmt hat, werden in keinem Fall Vertragsinhalt. Vereinbarungen - insbesondere soweit sie diese Bedingungen ergänzen oder abändern - werden erst durch schriftliche Bestätigung der GmbH verbindlich. Die Annahme und Ausführung von Aufträgen schließt nicht das Anerkenntnis der Bedingungen des Bestellers durch die GmbH ein.
- Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung von der GmbH nicht an Dritte übertragen.

## II. Angebot und Umfang der Lieferpflicht

- Angebote sind freibleibend; der Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung der GmbH zustande.
- Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung der GmbH maßgebend. Für elektrotechnisches Material geltend die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker. Der Besteller erklärt ausdrücklich, dass ihm diese Vorschriften, soweit sie den jeweiligen Vertrag betreffen, bekannt sind.
- Die zu dem Angebot und den Auftragsbestätigungen gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungs- und Gewichts-, Maß- und Leistungsunterlagen, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sofern zur Bezeichnung der Bestellung oder der bestellten Kaufgegenstände Zeichnungen oder Nummern gebraucht werden, können hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

## III. Abnahme

Waren, bezüglich derer auf Wunsch des Bestellers eine Abnahme durch den Besteller vereinbart wird, sind in den Betriebsstätten der GmbH vom Besteller unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft abzunehmen. Die Abnahme kann wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden, die Rechte des Bestellers über die Haftung der GmbH gemäß diesen Bedingungen bleiben insoweit unberührt. Erfolgt die Abnahme ohne Verschulden der GmbH nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so gilt die Ware nach Ablauf von 5 Werktagen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.

## IV. Preise und Zahlungsbedingungen

- Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung zu dem am Lieferart maßgeblichen Preisen. Die Preise gelten ab Lager oder Lieferwerk der GmbH, ausschließlich Verpacken und Verladen. Verpackung und Versand erfolgen nach bestem Ermessen ohne darüber hinausgehende Verbindlichkeiten der von GmbH. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Versicherung gegen Transportschäden führt die GmbH nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers für dessen Rechnung aus. Dem Besteller obliegt die Pflicht, bei Empfang des Gutes den ordnungsgemäßen Inhalt zu prüfen. Bei Transportschäden sind Regressansprüche direkt an das Transportunternehmen zu richten.
- Falls nichts anderes vereinbart, sind Zahlungen frei Bankverbindungen der GmbH zu leisten und zwar entweder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum und Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Die GmbH behält sich im Einzelfall vor, Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Stellung einer Sicherheit vorzunehmen.
- Bei Überschreitung der genannten Zahlungsstermine, werden unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, für die Zeit des Verzuges 5 % v.H. über dem Basiszinssatz berechnet. Dem Besteller bleibt unbenommen nachzuweisen, dass der GmbH lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist.
- Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung gegen Forderungen der GmbH ist unzulässig, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- Wechsel und Schecks werden nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber, nicht aber an erfüllungsstatt angenommen. Einziehungen- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Die Weitergabe von Schecks oder die Prolongation gelten nicht als Erfüllung.
- Wird der GmbH vor Fertigstellung oder nach Abgang der Lieferung eine ungünstige Finanzlage des Bestellers bekannt, so ist die GmbH berechtigt, die sofortige volle Bezahlung oder hinreichend Sicherheit zu verlangen. Dies gilt auch während der Laufzeit von angenommen Wechseln.

## V. Liefertermine, Verzögerungen

- Die vereinbarten Liefertermine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers, wie z.B. Beibringung erforderlicher behördlicher Genehmigungen, Eröffnung eines Akkreditivs oder der Leistung einer geforderten Vorauszahlung.
- Ist die GmbH an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert, durch ihre Zulieferer oder Subunternehmer betreffend, die sie auch mit der nach Umständen des Falls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Nachlaufzeit. Als entsprechende Umstände gelten insbesondere Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Brand und sonstige unverschuldete Betriebsstörung. Ebenfalls der GmbH nicht zu vertretende Behinderungen. Im Sinne dieser Regelung gelten u.a. Streik und Aussperrung.
- Wird für die GmbH die Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Behinderungen unmöglich oder unzumutbar, so kann die GmbH vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht steht dem Besteller zu, wenn die Abnahme wegen der Verzögerung nicht mehr zumutbar ist.
- Kommt die GmbH in Verzug, so kann der Besteller, nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurücktreten.
- Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

## VI. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen erfolgen ausschließlich unter erweitertem Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Besteller über, wenn er seine gesamten Geschäftsverbindlichkeiten mit der GmbH getilgt hat; dies gilt auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, bzw. wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Warenlieferungen, bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung der GmbH. Die Bearbeitung oder Verarbeitung gelieferter, noch im Eigentum der GmbH stehender Ware erfolgt stets im Auftrage die GmbH, ohne dass hieraus Verbindlichkeiten für Peter Gerhart GmbH erwachsen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes sind die Kaufgegenstände vom Besteller gegen Maschinenbruch, Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus der Versicherung der GmbH zustehen. Die Versicherungsleistungen sind im vollen Umfang für die Wiederinstandsetzung des Kaufgegenstandes zu verwenden. Im Totalschadensfall sind die Versicherungsleistungen zur Tilgung des Kaufpreises zu verwenden. Der Besteller hat die besondere Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand in gutem, technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten und erforderlich werdende Reparaturen sofort ausführen zu lassen. Auch hat er den jeweiligen Standort des Liefergegenstandes der GmbH jederzeit bekannt zu geben. Er ermächtigt die GmbH, diesen Standort jederzeit zu betreten, und verpflichtet sich, deren Bevollmächtigten jederzeit Zutritt zum Liefergegenstand zu verschaffen. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübertragung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung der GmbH unzulässig. Der Besteller ist verpflichtet, die von der Gefährdung des Eigentums durch Pfändung, Zurückhaltung oder sonstige Eingriffe Dritter usw. unverzüglich zu benachrichtigen und den Vollstreckungsbeamten auf das Eigentum des Lieferers hinzuweisen. Er haftet für den Schaden aus der Unterlassung sowie für etwaige Interventionskosten. Kommt der Besteller seinen Zahlungs- und Versicherungspflichten und den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder ein Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Liefergegenstandes entstehenden Erzeugnisse, wobei die GmbH als Hersteller gilt. Es bleibt im Falle einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter, deren Eigentum bestehen; erworben wird Miteigentum im

Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten Ware. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Empfänger jetzt schon an die GmbH insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils an den Erzeugnissen zur Sicherung an die GmbH ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlung an die GmbH für dessen Rechnung einzuziehen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderung von der GmbH um mehr als 20 %, wird die GmbH, auf Verlangen des Empfängers, Sicherheiten nach ihrer Wahl insoweit freigeben. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an dem Kaufgegenstand. Die GmbH ist berechtigt, sofort seine Herausgabe, unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts, zu verlangen. Die GmbH ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtungen des Bestellers, den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. An die Vorschriften über den Pfandverkauf ist die GmbH nicht gebunden. Der Erlös nach Abzug der Kosten wird dem Besteller auf seine Gesamtschuld gutgebracht, ein etwaiger Übererlös wird ihm ausbezahlt. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Abzahlungsgeschäfte mit solchen Bestellern, die im Handelsregister eingetragen sind. Die GmbH ist jedoch berechtigt, bei Ausbleiben einer Abzahlungsrate oder Nichteinlösung eines Wechsels oder Schecks vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bei Zahlungsverzug oder Gefährdung sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch die GmbH gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Kommt der Besteller

seinen Verbindlichkeiten nicht nach und macht die GmbH ihren Eigentumsvorbehalt geltend, so kann in keinem Falle eingewandt werden, dass der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Gewerbes dienen müsste.

## VII. Gefahrübergang und Versendung

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die GmbH den Liefergegenstand an den Spediteur übergeben hat, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerkes. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch Versandkosten übernommen hat. Verzögert sich die Versendung ohne Verschulden von der GmbH, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Insoweit wird auf die Bestimmung dieser Bedingung verwiesen.

## VIII. Montage

Die Gestaltung von Montage-Fachpersonal erfolgt gemäß besonderer Bedingungen der GmbH gegen besondere Berechnung. Der Besteller hat alle Vorkehrungen zu treffen, die für den unverzüglichen Einsatz des von der GmbH gestellten Personals notwendig sind. Bei Verzögerungen gehen alle dadurch entstehenden Kosten für Wartezeit, soweit erforderlich Reisen etc., zu Lasten des Bestellers.

## IX. Gewährleistung

Für alle Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet die GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich des Abschnitts X dieser Bedingungen - Gewähr wie folgt:

Sachmängel:

- Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich der GmbH nachzubessern oder neu zu liefern, die sich in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstands als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist der GmbH unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum der GmbH.
- Zur Vorname aller der GmbH notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit der GmbH, selbiger die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist die GmbH von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen frei. Nur in dringenden Fällen der nachweisbaren Gefährdung der Betriebssicherheit, wobei die GmbH sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der GmbH Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, sofern die GmbH nicht selbst in der Lage ist, den Mangel kurzfristig zu beseitigen.
- Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt die GmbH - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die Selbstkosten des Aus- und Einbaus. Ferner, falls dies in der Lage des Einzelfalls billigerweise verlangt werden kann, die Selbstkosten der etwaigen erforderlichen Stellung seiner Monteure und Hilfskräfte.
- Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die GmbH - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihr gesetzte Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Preises zu. Das Recht auf Minderung des Preises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- Keine Gewähr wird übernommen für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen; ferner nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse oder andere Natureinflüsse - soweit sie nicht von der GmbH zu verantworten sind.
- Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der GmbH für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für Änderungen am Liefergegenstand, die ohne vorherige Zustimmung der GmbH vom Besteller oder Dritten vorgenommen worden sind.

Rechtsmängel:

- Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird die GmbH auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in einer für den Besteller zumutbaren Weise modifizieren, so dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht ebenfalls der GmbH ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus hat die GmbH den Besteller von - von der GmbH unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten – Ansprüchen des betreffenden Schutzrechtsinhabers freizustellen. Im Falle gerichtlicher Auseinandersetzung zwischen dem Schutzrechtsinhaber und dem Besteller ist die GmbH hierüber zu informieren, um die Möglichkeit zu eröffnen, dem Rechtsstreit beizutreten.
- Dies gilt nicht bei Gegenständen, die von der GmbH nach den vom Besteller eingesandten Zeichnungen oder Skizzen angefertigt wurden; in diesem Fall haftet die GmbH nicht für die Verletzung etwaiger Schutzrechte. Der Besteller hat die GmbH in diesem Fall von allen Ansprüchen der jeweiligen Schutzrechtsinhaber freizustellen.
- Die in Abschnitt IX Nr. 7 genannten Verpflichtungen der GmbH sind, vorbehaltlich Abschnitt X für den Fall der Schutz- und Urheberrechtsverletzung, abschließend. Sie bestehen nur, wenn - die GmbH vom Besteller unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet wird - der Besteller die GmbH in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. der GmbH die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht, - der GmbH alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig verändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

## X. Haftung

- Wenn der Liefergegenstand durch das Verschulden von der GmbH in folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratung oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes vom Besteller - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte IX und X.2 entsprechend.
- Zu Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die GmbH - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Organe der Gesellschaft der GmbH oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen worden sind oder deren Abwesenheit garantiert worden ist, bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit im letzteren Fall - begrenzt auf den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## XI. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten - bei Maschinen, die im Schichtbetrieb eingesetzt werden, jedoch innerhalb von 6 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

## XII. Rücknahme von Lieferungen

Zur Rücknahme von Lieferungen ist die GmbH nicht verpflichtet. Ist die GmbH in Sonderfällen mit der Rücknahme einverstanden, hat der Besteller nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung die Teile kostenfrei an die Anschrift von der GmbH zurückzusenden. Die Peter Gerhart GmbH in diesem Zusammenhang durch Lieferung und Rücknahme entstandenen Kosten für Bereitstellen, Verpacken, Auslieferung, Eingangsbriefe, Konservieren, Wiedermontage, administrative Arbeiten usw, hat der Besteller zu tragen. Diese werden mit 20 % des Rechnungswertes berechnet, wobei dem Besteller der Nachweis offen bleibt, dass der GmbH lediglich ein geringer Schaden entstanden ist. In Sonderanfertigung hergestellte Teile werden von der GmbH nicht zurückgenommen.

## XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Teilnichtigkeit

- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der GmbH und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Personen untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Gerichtsstand ist das für die GmbH zuständige Gericht. Die ist jedoch nach Wahl auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen.
- Ausschließlicher Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile, einschließlich Wechsel und Scheckverpflichtungen, sowie für alle sonstigen gegenwärtigen und zu künftigen Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsverkehr, insbesondere aus Lieferung von Ersatzteilen und Reparaturen, sowie Gestellungen von Montagefachpersonal, ist der Sitz der GmbH.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird ihre Gültigkeit im übrigen nicht berührt. Etwa unklare oder unwirksame Bestimmungen sind so anzulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, so dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Sinn und Zweck verwirklicht werden können. Das gleiche gilt für die Ausfüllung von Formulierungslücken.